

# LAUFFENER BOTE

22. Woche

02.06.2010

Die Weinstadt am Neckarufer • [www.lauffen.de](http://www.lauffen.de)

## Reitturnier Lauffen a. N.

Turnier des  
Reitervereins  
Lauffen a. N.

5. und 6. Juni  
Reitanlage  
am Landturm

350 Pferde und  
320 Reiter aus  
der Region  
stellen in  
25 Prüfungen  
ihr Können  
unter Beweis.

Besonderes  
Highlight:  
Kutschen-  
wettfahrt am  
Sonntag  
zwischen  
13 und 14 Uhr.



### Aktuelles

■ Hocketse des Schwäbischen Albvereins am 6. Juni vor dem Alten Heilbronner Tor im Städtle (Seite 3)

■ Steillagetag bei der Lauffener Weingärtner eG am 6. Juni im Hof der Kelter und in den Steillagen (Seite 3)



### Kultur

■ Fronleichnamsgottesdienst am 3. Juni auf dem Postplatz mit Blumenteppichen und Prozession (Seite 3)



■ Bühne frei-Sommertheater am 20. Juni mit Ali Baba und Shakespeare im Burghof: Jetzt Karten sichern (Seite 5)

### Amtliches

■ Sperrung des Postplatzes am 3. Juni wegen des Fronleichnamsgottesdienstes (Seite 6)

■ Nutzung von Niederschlagswasser für Brauchwasserzwecke: Informationen in diesem Boten (Seite 6)

■ Öffentliche Bekanntmachung: Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Seite 7)

**Offene  
Sprech-  
stunde des  
Bürger-  
meisters**  
5. Juni im BBL  
(Näheres S. 3)

## Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten

**Stadtverwaltung Lauffen a. N.** Tel. 106-0

Telefax: 07133/106-19

Internet-Adresse <http://www.Lauffen.de>

Redaktion Lauffener Bote: [bote@Lauffen-a-n.de](mailto:bote@Lauffen-a-n.de)

Tel. 07133/2077-0/Fax 2077-10

**Bürgerbüro Lauffen a. N.**

**Sprechstunden Bürgerbüro**

Montag bis Freitag jeweils 8.00 bis 18.00 Uhr

Samstag 9.00 bis 13.00 Uhr

**Sprechstunden übrige Ämter:**

Montag bis Freitag jeweils 8.00 bis 12.00 Uhr

außerhalb dieser Zeiten gerne nach Vereinbarung

**Bürgerreferentin**

Tel. 106-16

**Bauhof**

Tel. 21498

**Stadtgärtnerei**

Tel. 21594

**Städt. Kläranlage**

Tel. 5160

**Freibad „Ulrichsheide“**

Tel. 4331

**Begegnungsstätte für Ältere, Bahnhofstr. 27** Tel. 9018283

**Stadthalle/Sporthalle** Tel. 12911 oder 0172/5926004

**BÖK, (Bücherei, Öffentlich, Katholisch)** Tel. 200065

**Kindertagesstätten/Kindergärten**

Kindergarten Städtle, Heilbronner Straße 32 Tel. 5650

Kindergarten Herrenacker, Körnerstraße 26/1 Tel. 14796

Kindergarten, Charlottenstr. 95 Tel. 16676

Kita Karlstraße, Karlstr. 70 Tel. 21407

Kindergarten, Brombeerweg 7 Tel. 963831

Johannes-Brenz-Kindergarten, Herdegenstr. 10 Tel. 5749

Louise-Scheppler-Kindergarten, Schulstr. 7 Tel. 5769

Paulus-Kindergarten, Schillerstr. 45/1 Tel. 6356

Regiswindis-Waldorfkindergarten, Kneippstr. 7 Tel. 204210/11

**Schulen**

Herzog-Ulrich-Grundschule, Ludwigstr. 1 Tel. 5137

Hort- u. Kernzeitbetreuung Herzog-Ulrich-Grundschule Tel. 963125

Hölderlin-Grundschule, Charlottenstr. 87 Tel. 4829

Kernzeitbetreuung Hölderlin-Grundschule Tel. 962340

Hölderlin-Gymnasium, Charlottenstr. 87 Tel. 7673

Hölderlin-Hauptschule, Herdegenstr. 15 Tel. 7901

Hölderlin-Realschule, Hölderlinstr. 37 Tel. 6868

Erich-Kästner-Schule, Förderschule, Herdegenstr. 17 Tel. 7207

Schulsozialarbeit für Hauptschule Tel. 961485

Schulsozialarbeit für Real- und Förderschule Tel. 2359277

Kaywald-Schule f. Geistig- und Körperbehinderte, Charlottenstr. 91 Tel. 98030

Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung, Südstraße 25 Tel. 4894

Volkshochschule, Rieslingstr. 32 Fax 5664

Anmeldung auch im Bürgerbüro Tel. 3845

**Museum der Stadt Lauffen a. N.** Tel. 12222

**Öffnungszeiten:** Samstag und Sonntag jeweils

14.00 bis 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

**Polizeirevier Lauffen a. N.** Tel. 20 90 oder 110

**Feuerwehr Notruf** Tel. 112

**Freiwillige Feuerwehr Lauffen a. N.** Tel. 21293

**Stadtwerke GmbH (Gas, Wasser)** Tel. 07131/562562

**nach Dienstschluss** Tel. 07131/562588

**Stromstörungen** Tel. 07131/610-0

**Notariate**

Notariat I Tel. 2029610

Notariat II Tel. 2029621

**Häckselplatz (Sommeröffnungszeiten)**

Fr. von 16.00 – 18.00 Uhr, Sa. von 11.00 – 16.00 Uhr

**Recyclinghof (Sommeröffnungszeiten)**

Do. und Fr. 16.00 – 18.00 Uhr, Sa. 9.00 – 16.00 Uhr

**Mülldeponie Stetten** Tel. 07138/6676

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag, von 7.45 bis 12.00 Uhr

und von 13.00 bis 16.30 Uhr, samstags: von 9.00 bis 11.30 Uhr

Die wöchentliche Müllabfuhr erfolgt in der Regel dienstags

von 6.00 bis 16.00 Uhr.

**Deutsche Bahn AG, ReiseZentrum Lauffen a. N.**

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr, Infos unter Service-Nr. 01805996633 (gebührenpfl.) oder unter [www.bahn.de](http://www.bahn.de) reine Fahrplanauskunft unter 0800/1507090 (gebührenfrei)

**Postfiliale (Postagentur)**

Getränkemarkt GEFAKO, Körnerstr. 18, Mo. – Fr. 9 bis 18; Sa. 8 bis 12.30 Uhr

**IAV-Stelle**

**Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle**

für ältere, hilfebedürftige u. kranke Menschen und deren Angehörige  
Kontaktperson: Frau Brigitte Gröninger Tel. 9858-25

**Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim**

Kranken- und Altenpflege:  
Frau Brigitta Henn Tel. 9858-24

**Wochenenddienst**

03.06.2010: Schwestern Claudia, Petra, Brigitte, Irina, Lena und Katja

05./06.06.2010 Schwestern Manuela, Irina, Lena, Gaby, Susanne

Gemeindeschwestern, Rieslingstr. 18 Tel. 9858-24

Nachbarschaftshilfe/Familienpflege/Hospizdienst

Frau Lore Fahrbach Tel. 9858-26

**Krankenpflege**

Arbeiter-Samariter-Bund, Paulinenstr. 11, Lauffen Tel. 9530-0

Häusliche Krankenpflege Tel. 9530-25

Mobiler Sozialer Dienst Tel. 9530-20

Essen auf Rädern Tel. 9530-15

d'hoim Pflegeservice Tel. 07135/93992

Seniorenzentrum Haus Edelberg, Klosterhof 1 – 3

Senioren-Pflegeheim Haus Edelberg Tel. 991-0, Fax 991-499

Freundeskreis Suchthilfe Tel. 21729

**Ärztlicher Notdienst**

In Vertretung des Hausarztes ist der Ärztliche Bereitschaftsdienst er-

reichbar von montags bis freitags 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr bzw. an Fei-

ertagen ab dem Vortag 19.00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7.00 Uhr

sowie samstags und sonntags ganztägig. Telefon 07133/900790. Eine

telefonische Voranmeldung ist unbedingt erforderlich. In lebensbedroh-

lichen Fällen wählen Sie jedoch gleich 19222 ohne Vorwahl (Rettungs-

leitstelle).

**Kinderärztlicher Notfalldienst**

an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr in der Kin-

derklinik Heilbronn. Werktags 19 – 22 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn;

für unaufschiebbare Notfälle vor 19 Uhr kann der diensthabende Kin-

derarzt unter Tel. 19222 (Leitstelle) erfragt werden.

**Zahnärztlicher Notfalldienst**

Die im Landkreis Heilbronn eingeteilten Praxen

erfahren Sie unter Tel. 07111/787712

**Bereitschaftsdienst der Augenärzte**

kann vom DRK Heilbronn unter Tel. 19222 erfahren werden.

**Unfallrettungsdienst und Krankentransporte**

Bundeseinheitliche Rufnummer (ohne Vorwahl)

DRK, Heilbronn Tel. 19222

**Bitte beachten: Bei Anruf per Handy ist die Vorwahl 07131 mit-**

**zuwählen!**

**Hebammen**

Ingrid Herzog, Tel. 961346 oder 0172/7359415, Caroline Eisele, Tel.

205855, Sandra Platter, Tel. 21972, Katrin Geltz, Tel. 962939

**Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere**

siehe Seite 4

**Wochenenddienst der Apotheken, jew. ab 8.30 Uhr**

siehe Seite 4



Herausgeber des amtlichen Orts- und Mitteilungsblattes „Lauffener Bote“ Stadt Lauffen a. N.

Verantwortlich für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteils: Bürgermeister Waldenberger

Verantwortlich für den Anzeigenteil: WALTER Medien GmbH, Raiffeisenstraße 49 – 55, 74336 Brackenheim-Hausen,

Telefon (07135) 104-110/111, Fax 104160.

## Fronleichnamsgottesdienst auf dem Postplatz

### Prozession und Blumenteppeiche würdigen den Tag besonders

Das Fronleichnamsfest ist ein Hochfest im Kirchenjahr der katholischen Kirche. Auch in diesem Jahr wird am Donnerstag, 3. Juni, um 10 Uhr der Fronleichnamsgottesdienst auf dem Postplatz gefeiert – mit anschließender Prozession über die Bahnhofstraße und die Schillerstraße zum Paulus-Zentrum.

In der Schillerstraße findet eine Zwischenstation mit Liedern und Gebeten, geleitet von der Jugend, statt. Der Abschluss ist dann vor dem Pauluszentrum, anschließend sind alle Mitfeiernden zum Gemeindefest im Paulus-Zentrum eingeladen. Die Feier wird umrahmt von der Musikkapelle Talheim und vom Kirchenchor.



Die Prozession führt vom Postplatz über die Bahnhofstraße und die Schillerstraße zum Paulus-Zentrum. (Foto: Gaida)

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen von der katholischen Kirchengemeinde Lauffen a. N. zum Mitbeten, Mitgehen und Mitfeiern und auch dazu, zum Glauben zu stehen und das zu zeigen.

Das letzte Jahr war von heftigen Windböen und Regenschauern begleitet, trotzdem blieben die Feiern standfest. Wenn auch die Blumenteppeiche letztes Jahr etwas „vom Winde verweht“ wurden, so werden die engagierten Frauen auch zu diesem Fronleichnamsfest wieder einen ansprechenden Blumenschmuck schaffen. ■

## Steillagentag bei der Lauffener Weingärtner eG

Am Sonntag, 6. Juni, lädt die örtliche Weingärtner eG zu einem spannenden und unterhaltsamen Tag innerhalb des 75. Jubiläumsjahrs der Genossenschaft: Dem Steillagentag mit Fest auf dem Gelände im Brühl 48 und Weinausschank in den Steillagen ab 11 Uhr. Besonders interessant machen den Tag Angebote wie eine Fahrt in der Zahnradbahn, Hubschrauberflüge, Kellerführungen und ein kostenfreies Shuttle von der Weingärtner eG zu den Steillagen. Darüber hinaus bietet der Schwäbische Heimatbund, der sich 2010 für den Erhalt der württembergischen Weinberg-Steillagen und des Terrassenanbaus im Rahmen des Schutzes der traditionellen Kulturlandschaft engagiert, kostenfreie Führungen an.

Je von 14 bis etwa 16 Uhr kann mit Dr. Joachim Henze und Wolf-Dieter Riexinger bei einem Spaziergang zu Fauna und Flora mehr über die Geschichte des Naturschutzgebiets Neckarschlinge mit Schleusen- und Kraftwerksbau erfahren werden oder es können mit Dr. Raimund Waibel die kunst- und kulturgeschichtlichen Höhepunkte der Stadt erkundet werden. Die Führungen beginnen jeweils um

13.45 Uhr vor dem Bahnhof in Lauffen a. N. und enden an der Kelter. Das Fest im Hof der Weingärtner eG ist bewirtet durch örtliche Gastronomie. ■



Besonders reizvoll ist das Angebot, die Steillagen mit der Zahnradbahn zu erklimmen (Foto: Fy)

13.45 Uhr vor dem Bahnhof in Lauffen a. N. und enden an der Kelter. Das Fest im Hof der Weingärtner eG ist bewirtet durch örtliche Gastronomie. ■

## Bürgermeistersprechstunde im BBL

Die nächste offene Sprechstunde des Lauffener Bürgermeisters findet am Samstag, 5. Juni, statt. Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger ist an diesem Tag zwischen 10 und 12 Uhr im Bürgerbüro am Bahnhof (BBL) für Sie da.

Fragen und Anliegen aus der Mitte der Bürgerschaft können ihm bei der offenen Sprechstunde, die regelmäßig am ersten Samstag des Monats angeboten wird, persönlich vorgetragen werden. ■



## Hocketse des Schwäbischen Albvereins



Zu seiner Hocketse am Sonntag, 6. Juni, im Lauffener Städtle, lädt der Schwäbische Albverein alle Bürgerinnen und Bürger und Feierlaunige von Außerhalb ab 15 Uhr herzlich ein. Gefeierte wird von der Heilbronner Straße 29 bis zum Alten Heilbronner Tor. Das Vereinsheim mit dem historischen Gebäudekomplex, das dem Albverein Ortsgruppe Lauffen a. N. seit nunmehr 10 Jahren als Vereinsheim dient, ist an diesem Tag zur Besichtigung geöffnet. Ab 19 Uhr spielt die Gruppe Wendrsonn, die beliebte mundArt Band im Ländle.

Um 15 Uhr ist Bewirtungsbeginn mit Kaffee und Kuchen, Grillwurst, Pommes und Leckerem aus dem Holzbackofen. ■



Bürgerbüro der Stadt Lauffen a. N.

Telefon: 07133/2077-0, Fax: 07133/2077-10

## Lauffener Reit- und Springturnier



Der Reitverein Lauffen a. N. freut sich auf zahlreiche Zuschauer und Gäste.  
(Foto: Reitverein)

**Zum Reitturnier auf der Reitanlage am Landturm werden am Wochenende des 5. und 6. Juni 350 Pferde und 320 Reiter aus der Region erwartet, die in 25 Prüfungen ihr Können unter Beweis stellen.**

Gezeigt werden Prüfungen von der Führzügelklasse, wo schon die Jüngsten an der Konkurrenz teilnehmen können, über Reiter- und Springreiterwettbewerbe, Dressur- und Springprüfungen der Klassen E und A bis hin zu Prüfungen der Klasse L und M. Ein besonderes Highlight erwartet die Zuschauer am Sonntag zwischen 13 und 14 Uhr: In einer Kutschenwettfahrt werden Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger, Ulrich Maile von der Weingärtner eG Lauffen und Birgit Mayer von der Firma Pflanzen Mauk gegeneinander antreten um so dem Publikum zu beweisen, wer die Zügel am besten in der Hand hat.

Neben dem anspruchsvollen sportlichen Programm hat auch die Reiterküche unter Leitung von Barbara Funk den Besuchern einiges zu bieten. Neben der Salatplatte sowie diversen Gerichten aus der schwäbischen Küche ist auch wieder für ein umfangreiches Kuchensortiment gesorgt. Sicher ist hier für jeden Geschmack etwas dabei.

Alle Lauffenerinnen und Lauffener mit Freunden und Bekannten sowie alle am Pferdesport Interessierten sind recht herzlich eingeladen, ein paar schöne Stunden auf der Reitanlage zu verbringen. ■

## Musikfest der Stadtkapelle



Zwei Tage Genuss und Erholung für die ganze Familie – lassen Sie sich das Musikfest der Stadtkapelle nicht entgehen.

(Grafik: Stadtkapelle)

**Am Wochenende des 12. und 13. Juni erwartet alle Gäste der Stadtkapelle beim traditionellen**

**Musikfest im Hof des Musikereheims wieder viel Stimmung, Spaß und vor allem Musik.**

Dass der Samstagabend ein Garant für Stimmungsmusik vom Feinsten ist, dürfte jedem letztjährigen Besucher noch in bester Erinnerung sein. Auch in diesem Jahr bietet die Stadtkapelle am Samstag mit dem Musikverein Steinheim Blasmusik der Spitzenklasse bis in die späten Abendstunden. Doch auch der Sonntag wird mit dem

traditionellen Frühschoppen der Stadtkapelle Lauffen a. N., den Darbietungen der Jugendabteilung und dem Besuch weiterer Gastkapellen musikalisch in nichts nachstehen. Umrahmt wird das Ganze wie immer von einer großen Auswahl an gutem Essen und Getränken, von selbst gemachtem Kartoffelsalat über Maultaschen, Pommes und Steaks bis hin zu frisch gezapftem Bier, Lauffener Wein, erfrischenden Cocktails, Kaffee und selbst gebackenem Kuchen.

## Entspannter Parken

**Parkplatzsituation um die Musikschule verbessert**

**Gute Nachrichten gibt es für die Anwohner der Süd- und Christofstraße: Auf dem Grundstück der Musikschule in der Südstraße 25 hat die Stadt zusätzliche Parkplätze geschaffen, die ausschließlich den Mitarbeitern der Musikschule vorbehalten sind.**

Weiter wird die Parkbeschränkung, wonach zu bestimmten Zeiten nur

Mitarbeiter und Besucher der Musikschule auf den Plätzen an der Seite der Christofstraße parken durften, aufgehoben.

Durch diese Maßnahme der Stadt wird zu einer gewissen Entspannung der Parksituation im genannten Gebiet beigetragen und es werden für die Allgemeinheit mehr Parkmöglichkeiten geschaffen.



Zusätzliche Parkmöglichkeiten für die Mitarbeiter der Musikschule entspannen die Parksituation.  
(Foto: privat)

### Bereitschaftsdienst

In Vertretung des Hausarztes ist der Ärztliche Bereitschaftsdienst erreichbar von montags bis freitags 19.00 bis 7.00 Uhr bzw. an Feiertagen ab dem Vortag 19.00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7.00 Uhr, sowie samstags und sonntags ganztägig. Telefon 07133/900790. Eine telefonische Voranmeldung ist unbedingt erforderlich! In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie jedoch gleich 19222 ohne Vorwahl (Rettungsleitstelle).

### Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere:

**03.06.2010**

Dres. Maier/Lutter/Wieland HN  
TÄ Brandenburg, Heilbronn

Tel. 07131/89090  
Tel. 07131/200276

**05./06.06.2010**

Dres. Haberkern, Neckarsulm  
Dr. Kübler, Willsbach  
TÄ Estraich, Schwaigern

Tel. 07132/8061  
Tel. 07134/14600  
Tel. 07138/1612

### Wochenenddienst der Apotheken, jeweils ab 8.30 Uhr

**03.06.2010**

Hirsch-Apo., König-Wilhelm-Str. 37, Ilsfeld Tel. 07062/62031

**05.06.2010**

Burg-Apo., HN Straße 16, Untergruppenb. Tel. 07131/70757

**06.06.2010**

Stadt-Apo., Maulbronner Straße 3, Gügl. Tel. 07131/5377



**Am Sonntag, 20. Juni, wird der Hof der Lauffener Rathausburg wieder zur idyllischen Kulisse für das Open-Air-Theatervergnügen mit der Badischen Landesbühne.**



*Erleben Sie im Lauffener Burghof eine turbulente Liebeskomödie – Happyend inklusive.*

Um 16 Uhr sind alle Zuschauer ab 6 Jahren dazu eingeladen, bei den Abenteuern von Ali Baba und den 40 Räubern mitzufiebern. Die Geschichte mit dem berühmten „Sesam öffne dich ...“-Zauberspruch gehört zu den legendärsten der orientalischen Märchensammlung „Tausendundeine Nacht“, das als eines der wichtigsten Werke der arabischen Literatur in den

## „Ali Baba und die 40 Räuber“ und „Wie es Euch gefällt“

Rein ins Sommervergnügen auf der Rathausinsel

Kanon der Weltliteratur eingegangen ist. Das atemberaubende Spiel um Habgier und Gerechtigkeit mit seinen beiden liebenswerten Hauptfiguren, Ali Baba und seiner Frau Mardschana, wird auf der Bühne im Lauffener Burghof jüngere und ältere Zuschauer garantiert gleichermaßen fesseln.

Für nur 16 Euro kann sich die ganze Familie ((Groß-)Eltern und alle eigenen Kinder bzw. Enkel)) ein wunderbares Theatererlebnis unter freiem Himmel sichern. Für Erwachsene kostet die Karte 9 Euro, für Schüler und Studenten 6 Euro.

In den Wald von Arden führt Meister Shakespeare seine Liebespaare um 20 Uhr in der leichten Sommerkomödie „Wie es Euch gefällt“ und führt sie außerdem ziemlich an der Nase herum – sehr zum Vergnügen des Publikums. Und so nimmt der köstliche Liebesreigen um den jungen Orlando und seine liebreizende Rosalinde vor der romantischen Kulisse der Lauffener Burg seinen Lauf. Es beginnt ein erotisches Spiel voller unterdrückter



Leidenschaften und verrirrter Sehnsüchte. In mal dramatischen, mal komischen Situationen wird die Geschichte der Liebenden zu einem höchst amüsanten Verwirrspiel. Karten für dieses Sommervergnügen gibt es für 16 Euro, erm. 8 Euro, im Vorverkauf im Lauffener Bürgerbüro, Tel. 07133/20770, sowie unter [www.lauffen.de](http://www.lauffen.de).

Sollte Regen angesagt sein, finden beide Aufführungen in der Stadthalle statt. Eine Veranstaltung der Stadt Lauffen a. N. und der Badischen Landesbühne Bruchsal. ■

*Hochspannung mit einem Märchen aus Tausendundeiner Nacht: Ali Baba und die 40 Räuber. (Fotos: Peter Empl)*

## 13. Regionaltag „Festival der Vielfalt“ in Gaildorf

Am Sonntag, 13. Juni, findet in Gaildorf der Regionaltag der Bürgerinitiative pro Region Heilbronn-Franken e. V. statt. Dieses Ereignis wird bereits seit 1998 unter dem Motto „Festival der Vielfalt“ veranstaltet. Die Festbesucherinnen und Festbesucher erwartet in Zusammenarbeit mit SWR 4 Franken Radio ein umfangreiches und abwechslungsreiches Programm von 11.30 Uhr bis gegen 18 Uhr auf der Showbühne in der Gaildorfer Innenstadt mit Akteuren und Künstlern aus allen Teilen der Region Heilbronn-Franken. Verbunden ist die Veranstaltung in Gaildorf mit einem verkaufsoffenen Sonntag.

Der Regionaltag ist als regionales Schaufenster für die Bürgerinnen und Bürger der Region Heilbronn-Franken konzipiert. Ziel der Veranstaltung ist es, die Begegnung innerhalb der Region zu fördern, die Bürgerinnen und Bürger für die gemeinsame Region zu sensibilisieren, miteinander zu kommunizieren und so ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu entwickeln. Das Fest soll in diesem Sinne auch in Gaildorf wieder zu einem Ort der Begegnung für viele tausend Menschen aus der gesamten Region Heilbronn-Franken werden.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter [www.pro-region.de](http://www.pro-region.de).

## Hollywood in Lauffen a. N.

**ADTV-Tanzschule Birkel rollt roten Teppich aus**

Am Samstag, 12. Juni, wird er ausgerollt – der rote Teppich. Für alle Gäste der Hollywood-Party heißt es: Mittanzen, mitraten, mitgewinnen. Um 20.45 Uhr startet der glamouröse Abend mit abwechslungsreicher Musik.

Bis 24 Uhr gibt es ein Hollywood-Rahmenprogramm mit Tanzvorführungen, Cocktails und einem großen Quiz. Der Sieger gewinnt den ersten Tanzschul-Oscar!

Die Hollywood-Party findet in den Räumen der Tanzschule statt. Eintrittskarten zu 6,10 Euro können bereits jetzt unter Tel. 07133/21639 reserviert werden.

Weitere Informationen gibt es unter [www.tanzschule-birkel.de](http://www.tanzschule-birkel.de). ■



## Museum der Stadt Lauffen a. N.

**Öffnungszeiten:**

Samstag und Sonntag jeweils 14.00 bis 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Telefon: 071 33 / 1 22 22

## Kaffeenachmittag zu Fronleichnam im Haus Edelberg

**Am Fronleichnams-Donnerstag, 3. Juni, lädt Haus Edelberg zu einem gemütlichen Kaffeenachmittag, bei Klaviermusik mit Verena Brosch und Jenny Vu, in das Hausrestaurant ein. Lassen Sie sich kulinarisch und musisch verwöhnen.**

„Hab Sonne im Herzen ob es stürmt oder regnet ...“ – mit diesem Vorsatz machten sich 19 Bewohner trotz be-

wölktem Himmel auf eine Fahrt ins Zabergäu. Der Ausflug führte über Meimsheim, Bönningheim, Cleebronn und Brackenheim nach Dürrenzimmern zur Waldschenke Hörnle. Dort gab es Kaffee, Kuchen sowie andere Köstlichkeiten und Inge Schmid mit ihrem Akkordeon stimmte mit bekannten Wanderliedern zum Singen ein. Auch die übrigen Gäste hatten

Freude beim Mitsingen. Zum Abschied schickte die Sonne noch einige helle Strahlen, so dass sich vor der Heimreise ein wunderschöner Ausblick über das Zabergäu bot. Ein herzlicher Dank gilt den ehrenamtlichen Helfern, die den Ausflug begleiteten.

Silke Leonhardt

Hausleitung mit dem Haus Edelberg-Team

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND NACHRICHTEN

### Sperrung des Postplatzes am 3. Juni 2010

Auf Grund des Fronleichnams-Gottesdienstes der Katholischen Kirchengemeinde wird der **Postplatz einschl. der dortigen Parkplätze am Sonntag, dem 03.06.2010, von 06.00 – 13.00 Uhr, gesperrt.** Die Umleitung erfolgt über die Hintere Straße bzw. Schulstraße.

Zwischen 11.00 – 12.00 Uhr findet vom Postplatz aus die Fronleichnamsprozession statt (Strecke: Bahnhofstraße, Schillerstraße, Paulus-Zentrum, Schillerstraße).

Um Beachtung und Verständnis für diese Maßnahme und evtl. Beeinträchtigungen wird gebeten.

### Teilweise Sperrung der Heilbronner Straße am 6.6.2010

Die Heilbronner Straße ist im Bereich des Alten Gefängnisses (von Haus Nr. 24 – 35) wegen einer Jubiläumsveranstaltung des Schwäbischen Albvereins am **6. Juni 2010 von 14.00 Uhr – 24.00 Uhr voll gesperrt.** Die Umleitung erfolgt über die **Mühltorstraße.** Ab Montag, 0.00 Uhr, ist die Heilbronner Straße wieder freigegeben.

Um Beachtung und Verständnis für diese Maßnahme und evtl. Beeinträchtigungen wird gebeten!

### Agentur für Arbeit

**Eingeschränkter Dienstbetrieb am 8. Juni 2010**

Wegen einer innerbetrieblichen Veranstaltung ist der Dienstbetrieb der Agentur für Arbeit Heilbronn am Dienstag, dem 08. Juni, eingeschränkt.

Deshalb bittet die Agentur für Arbeit Heilbronn ihre Kunden, an diesem Tag nur in Notfällen oder aufgrund einer konkreten Einladung in die Agentur für Arbeit in der Rosenbergstraße 50 oder in die Anlaufstelle für das Arbeitslosengeld II (Stadtkreis Heilbronn) in der Bahnhofstraße 12 zu kommen.

**Für Kunden, die am 08. Juni arbeitslos werden, wird die Arbeitslosmeldung rückwirkend ab diesem Tag anerkannt, wenn sie sich unmittelbar am nächsten Tag, dem 09. Juni, arbeitslos melden.**

### Nutzung von Niederschlagswasser für Brauchwasserzwecke

**Achtung Hauseigentümer und Bauherren:**

**Regenwasserzisternen Nutzung von Niederschlagswasser für Brauchwasserzwecke**

**– Genehmigungspflicht und Pflicht zur Anzeige der Verbrauchsmenge**  
Die Stadt Lauffen a. N. begrüßt den Bau und Betrieb von Regenwasserzisternen als ökologisch sinnvolle Maßnahme. Das gesammelte Wasser kann sowohl für die Gartenbewässerung als auch über einen getrennten Wasserkreislauf für das Brauchwasser verwendet werden.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass vor Inbetriebnahme einer entsprechenden Anlage (Zisterne) die Genehmigung der Stadt Lauffen a. N. einzuholen ist. Im Genehmigungsantrag ist nachzuweisen, dass die technischen Voraussetzungen entsprechend den einschlägigen DIN-Vorschriften, einschl. der zusätzlich erforderlichen Wassermessung für die Berechnung der Abwassergebühr, geschaffen sind.

Die Stadt wird nach Eingang des Genehmigungsantrags die Anlage überprüfen lassen und zur Nutzung freigeben. Das als Brauchwasser in die Kanalisation eingeleitete Niederschlagswasser wird zur Abwassergebühr nach Zählerablesung verlangt. Rechtsgrundlage ist die Abwassersatzung der Stadt Lauffen a. N. Dort ist u. a. in § 15 die Genehmigung der Stadt für die Grundstücksentwässerungsanlagen vorgeschrieben. Sinn und Zweck der Genehmigungspflicht ist die Möglichkeit der Überprüfung der Anlage und die Veranlagung der eingeleiteten Abwassermenge zur Abwassergebühr.

Sofern Zisternenwasser nur für die Gartenbewässerung genutzt wird, fallen für diese Menge keine Abwassergebühren an. Nach § 47 der Abwassersatzung der Stadt Lauffen a. N. ist binnen eines Monats nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums (1 Monat nach Rechnungsstellung der Wasser- und Abwassergebühren durch die Stadtwerke Lauffen a. N. GmbH) der Stadt das auf dem Grundstück gesammelte und das als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser anzuzeigen.

**Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstoß gegen die Genehmigungs- bzw. Anzeigepflichten kann dies mit einer Geldbuße belegt werden.**

Fragen hierzu beantwortet Ihnen gerne Frau Hellerich, Rathaus Lauffen a. N., Kämmereiamt, Zimmer 27, Telefon 106-23, E-Mail: hellerichu@lauffen-a-n.de.

### Der ideale Hund:

Er nimmt sein „Geschäft“ wieder mit ...

Sollte Ihr Hund das nicht können, müssen Sie dafür sorgen

# Erschließungsbeitragsatzung

Stadt Lauffen a. N.

## Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a. N. am 11.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

### I. Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen- und Wohnwege

#### § 1 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Lauffen a. N. erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

#### § 2 Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1. für Anbaustraßen in bis zu einer Breite von
  - 1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten 6 m;
  - 1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten 10 m;
  - bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7 m;
  - 1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten 14 m;
  - bei nur einseitiger Bebaubarkeit 8 m;
  - 1.4 Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten 18 m;
  - bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m;
  - 1.5 Industriegebieten 20 m;
  - bei nur einseitiger Bebaubarkeit 14,5 m;
2. für Wohnwege bis zu einer Breite von 5 m;

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z. B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebene Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
  2. die erstmalige, endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze,
  3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
  5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
  6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
  7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werke und Dienstleistungen.
- Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

#### § 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne

Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

#### § 4 Merkmal der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

(1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen.
3. Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind;
4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

(2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie im Eigentum der Gemeinde stehen und entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

#### § 5 Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

#### § 6 Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grund-

stücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächst gelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zu Grunde gelegt wird, gilt

1. im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,

2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,

a) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche,

b) bei allen übrigen Grundstücken die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Soweit sich im Einzelfall das Erschlossenheit durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zu Grunde gelegt.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage im Sinne des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

#### **§ 7 Zulässige Geschossfläche**

Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8 bis 12 unter Berücksichtigung der Nutzungsart (§ 13) ermittelt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

#### **§ 8 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche festsetzt**

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Absatz 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zu Grunde zu legen.

Zur Geschossfläche in Satz 1 zählt auch die Fläche von Untergeschossen, die keine Vollgeschosse sind, wenn diese Geschosse

1. überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z. B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger oder in Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) oder  
2. zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden.

(4) Bei Bauwerken mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 Metern gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 bis 3 ermittelte Geschossfläche. Zu Baumasse

in Satz 1 zählt auch die Baumasse von Untergeschossen im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 2.

#### **§ 9 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

#### **§ 10 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl oder die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der max. Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonsti-

ge Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

3. Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossflächen nach Absatz 1 zu Grunde zu legen.

4. Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 und 2 zu Grunde zu legen.

**§ 11 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten**

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,5 vervielfacht. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so erhöht sich die Geschossflächenzahl für jedes weitere Garagengeschoss um 0,3. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen im Sinne der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Für Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht

oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Für beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gilt die Geschossflächenzahl 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

**§ 12 Ermittlung der Geschossflächenzahl bei Grundstücken für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 8 bis 11 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird (siehe Tabelle unten).

(2) Die Art des Baugebiets im Sinne von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zu Grunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,

a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse

zu Grunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der LBO; zu Grunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltende Fassung der LBO. Zur Baumasse in Satz 1 zählt auch die Baumasse von Untergeschossen i. S. von § 8 Abs. 3 Satz 2.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Bauwerken, bei denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,5. Zur Baumasse in Satz 1 zählt auch die Baumasse von Untergeschossen im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 2.

(5) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, 2. die als Gemeinbedarfs oder Grünflächengrundstücke § 11 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt sind.

(6) Ist in Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zu Grunde zu legen.

(7) Überschreiten Geschosse nach Absatz 3 und 6 die Höhe von 3,5 Metern, so gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 3 und 6 ermittelte Geschossfläche.

**§ 13 Artzuschlag**

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in

| Baugebiet   | Zahl der Vollgeschosse | Geschoss-Flächen Zahl (GFZ) |
|---|------------------------|-----------------------------|
| 1. In Kleinsiedlungsgebieten bei  | 1                      | 0,3                         |
|   | 2                      | 0,4                         |
|   | 3                      | 0,5                         |
| 2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei             | 1                      | 0,5                         |
|   | 2                      | 0,8                         |
|   | 3                      | 1,0                         |
|   | 4 und 5                | 1,1                         |
| 3. In besonderen Wohngebieten bei   | 6 und mehr             | 1,2                         |
|   | 1                      | 0,5                         |
|   | 2                      | 0,8                         |
|   | 3                      | 1,1                         |
| 4. In Dorfgebieten bei  | 4 und 5                | 1,4                         |
|   | 6 und mehr             | 1,6                         |
|   | 1                      | 0,5                         |
|   | 2 und mehr             | 0,8                         |
| 5. In Kern- Gewerbe und Industriegebieten (und Sondergebieten mit der Zweckbestimmung ...), bei | 1                      | 1,0                         |
|   | 2                      | 1,6                         |
|   | 3                      | 2,0                         |
|   | 4 und 5                | 2,2                         |
|   | 6 und mehr             | 2,4                         |
| 6. In Wochenendhausgebieten bei   | 1 und 2                | 0,2                         |

einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die nach den §§ 8 bis 12 ermittelten Geschossflächen um 25 v. H. zu erhöhen, wenn im einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Absatz) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 5 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

#### **§ 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke**

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen 2 Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Geschossfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch 2 Anbaustraßen zur Hälfte, durch 3 Anbaustraßen zu einem Drittel, durch 4 und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zu Grunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; nach Kommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

#### **§ 15 Vorauszahlungen**

(1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlich endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von 4 Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner nach § 17 Abs. 1 zu.

#### **§ 16 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstel-

lung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder einer Abrechnungseinheit (§3 Abs. 2 Satz 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

#### **§ 17 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsrichtig bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

#### **§ 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen**

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

#### **§ 19 Ablösung des Erschließungsbeitrags**

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **II. Erschließungsanlagen für Grünanlagen und Kinderspielplätze**

#### **§ 20 Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Die Stadt Lauffen a. N. erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenge-

setzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche Grünanlagen und Kinderspielplätze, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt werden, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Grünanlagen und Kinderspielplätze).

#### **§ 21 Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Die Erschließungskosten für Grünanlagen sind für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebiets beitragsfähig; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 finden Anwendung.

(2) Die Erschließungskosten für Kinderspielplätze sind beitragsfähig, 1. soweit sie Bestandteil von Grünanlagen sind im Rahmen des Absatzes 1, 2. bei selbstständigen Kinderspielplätzen für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebiets; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 finden Anwendung.

#### **§ 22 Merkmale der endgültigen Herstellung der Grünanlagen und Kinderspielplätze**

(1) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

(2) Kinderspielplätze sind endgültig hergestellt, wenn sie ihrer Zweckbestimmung entsprechend gestaltet und mit Spieleinrichtungen ausgestattet sind.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

#### **§ 23 Erschlossene Grundstücke**

Die Gemeinde bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

#### **§ 24 Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragsatzung**

(1) § 2 Abs. 4, § 3, §§ 6 bis 12 und §§ 15 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Gemeinde trägt

1. bei Grünanlagen 30 v. H.,  
2. bei Kinderspielplätzen 20 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

(3) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 20 die nach den §§ 7 bis 12 ermittelten Nutzungsflächen um 50 v. H. zu vermindern, wenn in einem Abrechnungsgebiet außer diesen Grund-

stücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

### III. Erschließungsbeitrag für Sammelstraßen und Sammelwege

#### § 25 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Lauffen a. N. erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen).

2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege), die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.

#### § 26 Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1. für Sammelstraßen bis zu einer Breite von 21 m,

2. für Sammelwege bis zu einer Breite von 5 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Sammelstraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z. B. Parkstreifen oder Parkbuchten) bzw. für Sammelstraßen oder für Sammelwege besondere Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Absatz 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 Meter.

(3) Endet eine Sammelstraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Absatz 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m, dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

#### § 27 Merkmal der endgültigen Herstellung der Sammelstraßen und der Sammelwege

(1) Sammelstraßen und Sammelwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 4 Abs. 1 ausgebaut sind.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

#### § 28 Erschlossene Grundstücke

Die Gemeinde bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

#### § 29 Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung

(1) § 2 Abs. 4, § 3 und §§ 6 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Gemeinde trägt

1. bei Sammelstraßen 30 v. H.,

2. bei Sammelwegen 40 v. H.

der beitragsfähigen Erschließungskosten.

#### IV. Erschließungsbeitrag für selbstständige Parkflächen

#### § 30 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Lauffen a. N. erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche Parkflächen, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt werden, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in

§ 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen).

#### § 31 Umfang der Erschließungsanlagen

Die Erschließungskosten für Parkflächen sind für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebiets beitragsfähig; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 finden Anwendung.

#### § 32 Merkmale der endgültigen Herstellung der Parkflächen

(1) Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 4 Abs. 1 ausgebaut sind.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

#### § 33 Erschlossene Grundstücke

Die Gemeinde bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

#### § 34 Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung

(1) § 2 Abs. 4, § 3 und § 6 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Gemeinde trägt 40 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

#### V. Erschließungsbeitrag für Lärmschutzanlagen

#### § 35 Erhebung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschmissionen (Lärmschutzanlagen), die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.

(2) Durch eine besondere Satzung werden geregelt

1. die Art und der Umfang der Lärmschutzanlage,

2. der Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten,

3. die Art der Ermittlung und der Verteilung der Erschließungskosten,

4. welche Grundstücke durch die Lärmschutzanlage erschlossen werden (Zuordnung),

5. die Merkmale der endgültigen Herstellung dieser Anlagen,

6. wer den Erschließungsbeitrag schuldet,

7. die Entstehung und die Fälligkeit der Beiträge.

#### § 36 Übergangsregelungen

(1) Die Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung der Euroanpassungssatzung vom 16.05.2001 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.

(2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

(3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

#### § 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauffen a. N., den 12.11.2009

gez. Waldenberger

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Lauffen a. N. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann etwaige Verlet-

zungen gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

## Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Feuerwehr

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.05.2010 die nachfolgende Kostenregelung für die Inanspruchnahme der freiwilligen Feuerwehr Lauffen a. N. erlassen:  
Stadt Lauffen a. N.

### Erlass einer Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauffen a. N.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581, ber. S. 698, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.10.2008), (Gesetzblatt S. 343), und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FWG) in der Fassung vom 02.03.2010 (Gesetzblatt S.333) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a. N. am 19. Mai 2010 folgende Neufassung der Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauffen a. N. beschlossen:

#### Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

##### § 1 Kostenersatzpflicht

Die Stadt Lauffen a. N. als Trägerin der Freiwilligen Feuerwehr Lauffen a. N. erhebt Kostenersätze für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lauffen a. N. im Rahmen von § 2 in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 02.03.2010 (GBL S. 333).

##### § 2 Berechnung der Kosten

(1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses und, soweit nicht anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden voll berechnet. Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände können je Angehörigem der Feuerwehr bis zu 2 Stunden über die Einsatzzeit hinaus berechnet werden. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet. Für Feuerwehrsicherheitswachdienst werden angefangene Stunden voll berechnet.

(3) Bei Einsätzen setzen sich die Kosten zusammen aus:

1. Den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
2. den Grundkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte;
3. den Kilometerkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken vom Standort zum Einsatzort und zurück (Fahrkosten);
4. den Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort. Bei der Leiterbühne und der Drehleiter mit Korb werden die Personalkosten und die Grundkosten für das Fahrzeug und Geräte zusammen mit den Betriebskosten berechnet.
5. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit zum Standort gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.
6. Dem Kostenschuldner werden zusätzliche Ausgaben zum Verbrauch des Wassers und anderer Materialien zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) zzgl. 10 % Verwaltungskostenanteil berechnet.

(4) Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld besteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an die Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

##### § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Kostenregelung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle seitherigen Kostenregelungen außer Kraft. Lauffen a. N., den 19. Mai 2010  
gez. Waldenberger  
Bürgermeister

#### Kostenersätze für kostenpflichtige Einsätze der freiwilligen Feuerwehr Lauffen a.N.

Auf Grund von §§ 2 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 04.11.2009 werden die nachfolgenden Kostenregelungen für die Inanspruchnahme

der freiwilligen Feuerwehr Lauffen a. N. beschlossen:

#### 1. Personalkosten

1.1 je Feuerwehrangehörigem und Stunde 30,00 €  
(Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und für die Erholung können bis zu einer Stunde über die Einsatzzeit hinaus berechnet werden)

1.2 Zuschlag bei Unfällen und Arbeiten mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern 3,00 €

1.3 Einsatz unter Chemikalienschutzanzug und Atemschutzgerät je angefangene Stunde 150,00 €

#### 2. Grundkosten für Fahrzeuge je Einsatz

- 2.1 Kommandowagen (ELW 1) 17,00 €
- 2.2 Vorausrüstwagen (VRW) 17,00 €
- 2.3 Kommandowagen (Führungsfahrzeug) 17,00 €
- 2.4 Löschfahrzeug TLF 16/ LF 16 46,00 €
- 2.5 Drehleiter (DLA(K) 23/12) 60,00 €
- 2.6 Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess) 30,00 €
- 2.7 Rüstwagen (mit Zusatzbeladung Öl) 46,00 €
- 2.8 Mehrzweckboot 34,00 €
- 2.9 Schlauchwagen (SW 1000) 35,00 €

#### 3. Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb des gesamten Stadtgebiets werden keine Fahrtkosten berechnet.

Ansonsten gelten folgende Sätze je Kilometer:

- 3.1 Kommandowagen (ELW 1) 1,60 €
- 3.2 Vorausrüstwagen (VRW) 1,60 €
- 3.3 Kommandowagen (Führungsfahrzeug) 1,60 €
- 3.4 Löschfahrzeug TLF 16/ LF 16 2,50 €
- 3.5 Drehleiter (DLA(K) 23/12) 2,80 €
- 3.6 Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess) 2,50 €
- 3.7 Rüstwagen (mit Zusatzbeladung Öl) 2,50 €
- 3.8 Schlauchwagen (SW 1000) 2,50 €

#### 4. Betriebskosten je Einsatzstunde:

- 4.1 Feuerlöschpumpe TS 8 33,00 €
- 4.2 Feuerlöschpumpe LF 16 und TLF 16 44,00 €
- 4.3 Elektrotauchpumpen (ohne Aggregat) 14,00 €
- 4.4 Schmutzwasserpumpen 10,00 €
- 4.5 Wasserstrahlpumpe 3,00 €
- 4.6 Notstrom-Aggregate (je nach Größe) bis zu 32,00 €
- 4.7 Öl-Wassersauger 12,00 €
- 4.8 Schläuche je Stück und Einsatz 1,50 €

**4.9 Sonstige Geräte:**

- z. B. Kettensäge, Trennschleifer,  
Hebekissen u. a. bis zu 14,00 €
- 4.10 Ölsperre je 20 m 1,50 €
- 4.11 Wärmebildkamera 20,00 €

Bei den Grund- und Betriebskosten für Kraftfahrzeuge ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benutzung der im Fahrzeug verlasteten Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände, ausgenommen motorbetriebener Aggregate und Pumpen, sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Einsatzende mit eingeschlossen.

Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl u. a. gefährliche Stoffe und Güter und bei Einsätzen mit Schutzanzügen werden die Reinigungskosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte zusätzlich berechnet.

Für eingetretene Schäden bei derartigen Leistungen hat der Kostenschuldner die Instandsetzungs- bzw. die Neubeschaffungskosten der Geräte zu tragen.

Bei kostenpflichtigen Einsätzen werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- verbrauchtes Material (z. B. Ölbinde, Wiederbefüllen von Feuerlöschern und Flaschen von Atemschutzgeräten)

- verbrauchte Einsatzmittel
- Reinigung bzw. Ersatz von Einsatzkleidung und/oder Schutzanzügen

**5. Feuersicherheitsdienst**

Personalkosten

- je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde 10,00 €

**6. Pauschale Berechnung bei Fehlalarmen** 350,00 €**7. Türöffnungen**

- 7.1 Personalkosten bis 1 Stunde pauschal 40,00 €

Bei Türöffnungen über 1 Stunde Dauer wird der allgemeine Satz nach Nr. 1.1 hinzugerechnet.

- 7.2 Zuschlag außerhalb der regulären Arbeitszeit des Bauhofs, je Feuerwehrangehörigem 10,00 €

- 7.3 Türöffnungsgerät Ziehfix je Einsatz 30,00 €

**8. Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Heilbronn**

Entsprechend der Pauschalregelung des Landkreises Heilbronn werden verrechnet:

- für Feuerwehrangehörige im Einsatz je Stunde 20,00 €

Für die beim Alarm angetretenen aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen sowie für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft je Feuerwehrangehörigem

10,00 €

**Luftwaffenübung vom 17. Juni bis 1. Juli 2010****Übung ELITE 2010**

**Die Luftwaffe führt in der Zeit vom 17.06. bis 01.07.2010 die multinationale Großübung Electronic Warfare Live Training Exercise (ELITE) 2010 im Luftraum über Bayern und Baden-Württemberg und auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch. Übungsflüge finden jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 18:30 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr statt.**

Für die fliegenden Besatzungen, die Flugabwehrkräfte und den Einsatzführungsdienst ist ELITE 2010 einer der Höhepunkte ihrer Ausbildung. Rund 1.700 Soldaten werden dazu auf den baden-württembergischen Truppenübungsplatz Heuberg in der Nähe von Meßstetten verlegen. Von Standorten aus dem gesamten Bundesgebiet werden 50 verschiedene Waffensysteme, bestehend aus Jagdflugzeugen, Jagdbomber, Hubschrauber und Transportflugzeugen das Übungsgebiet anfliegen. Einer der Schwerpunkte dieser Übung ist die Auftrags-erfüllung unter dem Einfluss elektronischer Störmaßnahmen. Die Übungsteilnehmer werden dabei in realitätsnahen Situationen taktische Verfahren trainieren und ihr Können stärken.

Hinweise zum Flugbetrieb  
Alle Nutzer des Luftraumes der Bundesrepublik Deutschland werden angehalten, sich vor Antritt des Fluges

über die entsprechenden Luftfahrtveröffentlichungen (NOTAMS, VFR Bulletin sowie AIP) zur Übung „ELITE 2010“ zu informieren, um die Sicherheit im Luftraum für sich, aber auch für die Übungsteilnehmer, zu gewährleisten. Das Luftwaffenamt – Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr – überwacht den Flugbetrieb der Übung „ELITE 2010“ im Rahmen der Zentralen Flugüberwachung (ZFÜ). Beschwerden werden über das kostenfreie Bürgertelefon der Luftwaffe oder schriftlich werden vom Luftwaffenamt, Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr, Luftwaffenkaserne Wahn 501/ 11, Postfach 906110, Fax 02203/ 908-2776, 51127 Köln, Bürgertelefon 0800/8620 730, angenommen.

Schadensbearbeitungen im Zusammenhang mit militärischem Flugbetrieb werden für Baden-Württemberg von der Wehrbereichsverwaltung Süd, Dezernat WR 6, Postfach 105265, 70045 Stuttgart, durchgeführt.

**STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN****Standesamtsfälle vom von 25.5. – 31.5.2010****Eheschließungen:**

Hans-Joachim Bradtke und Marianne Rose Kimmich, Aspach, Angerweg 36  
Jochen Rolf Alexander Seybold und Mirsada Šumić, Lauffen am Neckar, Heilbronner Straße 98/1  
Elmar Holger Groß und Nadine Ariane Binder, Lauffen am Neckar, Eschenweg 6

**ALTERSJUBILARE****vom 4. – 10.6.2010**

- 04.06.1927 Nikolaus Hollinger, Siedlerstraße 19, 83 Jahre
- 04.06.1933 Traute Frieda Else Lovato, Lindenstraße 24, 77 Jahre
- 04.06.1934 Katharina Schinagel, Bismarckstraße 2, 76 Jahre
- 06.06.1929 Klara Wittenzeller, Im Krebs 11, 81 Jahre
- 06.06.1939 Lore Baumann, Mühltorstraße 22, 71 Jahre
- 06.06.1939 Anneliese Brandl, Neckarwestheimer Straße 21/2, 71 Jahre
- 06.06.1940 Dr. Fritz Pfisterer, Charlottenstraße 71, 70 Jahre
- 07.06.1935 Bruno Karl-Heinz Walter, Bahnhofstraße 27, 75 Jahre
- 08.06.1940 Ernst Gradwohl, Otto-Konz-Straße 16, 70 Jahre
- 09.06.1940 Karin Klier, Oskar-von-Miller-Straße 11, 70 Jahre
- 10.06.1936 Berthold Probst, Stuttgarter Straße 44, 74 Jahre

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da die Veröffentlichung nur mit besonderem Einverständnis der Betroffenen erfolgen kann.



Besuchen Sie uns im Internet:  
**www.lauffen.de**

